

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und
Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

BMVRDJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte,
Gerichtsgebühren, zivilrechtliche Nebengesetze und
Rechnungslegung)

Mag. Georg Plesser-Krampl, LL.M.
Sachbearbeiter

georg.plesser@bmvrjdj.gv.at
+43 1 521 52-302080
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmvrjdj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-Z20.114/0002-I 7/2019

Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren durch ionisierende Strahlung (Strahlenschutzgesetz 2019 – StrSchG 2019)

Stellungnahme des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Sektionen I – IV

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Sektionen I – IV beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren durch ionisierende Strahlung (Strahlenschutzgesetz 2019) folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 62:

Während § 62 Abs. 2 StrSchG von der „Anzeige“ an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde spricht, sieht Abs. 3 eine Pflicht zur „Strafanzeige“ wegen Übertretung einer Strahlenschutzvorschrift vor, wenn es sich um eine schwerwiegende Übertretung handelt; an wen eine solche zu erstatten ist, bleibt jedoch – anders als in Abs. 2 – in den Fällen des Abs. 3 offen. Da auch einerseits von „Anzeige“ und andererseits von „Strafanzeige“ gesprochen wird, könnten diese Wendungen missverstanden werden, obwohl in beiden Fällen lediglich eine Anzeige an Verwaltungsstrafbehörden gemeint sein dürfte.

Es wird daher angeregt, einen Gleichklang zwischen Abs. 2 und Abs. 3 herzustellen und eine entsprechende Klarstellung in die Erläuterungen aufzunehmen, dass insbesondere die Anzeigepflicht nach § 78 StPO davon unberührt bleibt.

Zu § 107:

In § 107 sollte deutlich(er) gemacht werden, dass die „rechtliche Verantwortung“ lediglich für öffentlich-rechtliche Verpflichtungen Relevanz hat, aber eine zivilrechtliche Haftung weder begründet noch einschränkt. Der Einleitungssatz des § 107 („Die rechtliche Verantwortung für eine bestehende Expositionssituation gemäß diesem Hauptstück trägt, wer ...“) dürfte eine solche Klarstellung bezwecken, allerdings könnte „gemäß diesem Hauptstück“ auch nur auf „Expositionssituation“ bezogen sein. Deutlicher wäre folgende Formulierung: „Die rechtliche Verantwortung gemäß § 108 für eine bestehende Expositionssituation [gemäß diesem Hauptstück] trägt, wer ...“. Alternativ sollte zumindest in den Erläuterungen eine Klarstellung erfolgen.

Zu § 108 Abs. 9:

Das Grundbuch ist ein für jedermann einsehbares Register, das Auskunft über die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse an einer Liegenschaft gibt. Es verfolgt jedoch als solches nicht den Zweck, Auskünfte über die tatsächliche Beschaffenheit einer Liegenschaft zu geben, mag dies in einem gewissen Umfang auch durch die Wiedergabe der Eintragungen des Grundsteuer- und Grenzkatasters über die Benützungarten, das Flächenausmaß und die Anschriften der Grundstücke (§ 2 Abs. 2 GUG) bewirkt werden.

Der Entwurf sieht jedoch in § 108 Abs. 9 vor, dass die Behörde Bescheide gemäß § 108 Abs. 8 dem Grundbuchsgericht zu übermitteln und dieses die Ersichtlichmachung von Restkontaminationen sowie der vorgeschriebenen Maßnahmen im Grundbuch von Amts wegen durchzuführen hat.

Es ist jedoch nicht Aufgabe des Grundbuchs, den Rechtsverkehr über allfällige Mängel/tatsächliche Eigenschaften einer Liegenschaft oder daraus folgende verwaltungsrechtliche Verpflichtungen zu informieren. Abgesehen davon, lässt der Entwurf jegliche Abschätzung des mit diesem Vorschlag den Grundbuchsgerichten entstehenden Mehraufwandes vermissen.

11. April 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt